



Merkblatt

Wasserrechtliche Anforderungen an Biogasanlagen

1. Einleitung

Bei den zur Vergärung eingesetzten Substraten (z. B. Gülle, Silage) handelt es sich um wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dies bedeutet, dass durch einen Austritt von z. B. Substrat oder Gülle eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu befürchten ist.

Aus diesem Grund unterliegen Biogasanlagen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). In der AwSV ist festgelegt, welche Anforderungen an den Bau und dem Betrieb von Biogasanlagen gestellt werden und welche Verpflichtungen sich für den Betreiber einer Anlage daraus ergeben.

Unter dem Begriff Biogasanlage sind alle Behälter, Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen und sonstige Anlagenteile zusammengefasst, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zueinander stehen.

2. Wesentliche Anforderungen

- Der Betreiber hat die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- Leckageerkennungssysteme sind monatlich zu kontrollieren und das Ergebnis im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten.
- Der Havarieraum (Rückhalteraum im Havariefall) und der dazugehörige Wall sind Sicherheitseinrichtungen. Diese dürfen nicht bepflanzt werden, da die erforderliche Verdichtung des Bodens bei Durchwurzelung nicht gewährleistet werden kann.
- Auf der Anlage ist nach § 44 AwSV eine Betriebsanweisung mit einem Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan vorzuhalten. Der Notfallplan enthält u.a. einen Maßnahmenplan

für die Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern.

- Es ist ein Anlagenverzeichnis mit der Beschreibung der Anlagenteile vorzuhalten.
- Die Anlagenteile sind mit dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus der sich die Bestimmung des Anlagenteils ergibt (zum Beispiel Kennzeichnung „Fermenter“).
- Bedienelemente sind vor der Bedienung durch Unbefugte zu sichern (Zum Beispiel mit Schlössern)
- Das Merkblatt „Wasserrechtliche Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Biogasanlagen“ ist dauerhaft und für alle Mitarbeiter ersichtlich an den Anlagen anzubringen.
- Bei einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist der Landkreis Stade – Untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Kommt es außerhalb der Öffnungszeiten zu einer Havarie ist die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Stade unter Tel. 112 zu kontaktieren, welche ggf. an die technische Rufbereitschaft des Landkreises Stade weiterleitet.

3. Allgemeine Informationen

- Bei der Errichtung von Anlagenteilen z. B. Silage-/Festmistlagerstätten, Abfüllanlagen, Fermenter, Lagerbehälter sowie Rohrleitungen, Sickersaftsammelbehältern sowie Rohrleitungen ist die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe), die TRwS 792 für JGS-Anlagen (Technische Regel wassergefährdender Stoffe) und die TRwS 793-1 Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten (Technische Regel wassergefährdender Stoffe) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

- Gemäß § 45 AwSV darf eine Biogasanlage nur von zugelassenen Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.
- Gemäß § 46 Abs. 2-4 AwSV ist die Biogasanlage vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV zu prüfen.
- Im Sinne einer reibungslosen Vor-Inbetriebnahme-Prüfung empfehlen wir, rechtzeitig vor Baubeginn die geplanten Baumaßnahmen mit dem Sachverständigen abzustimmen.

4. Zuständige Behörde

Haben Sie noch weitergehende Fragen, wenden Sie sich bitte an den:

Landkreis Stade
Wasserwirtschaft und Küstenschutz
Am Sande 2
21680 Stade

Telefon: 04141 12 6837

04141 12 6834

e-mail: umwelt.awsv@landkreis-stade.de